

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mark, unter Bruchband 6 Mark
Eingetragen in die Verzeichnisse des Reichsanzeigers vom 1. März 1919

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Fritz, Berlin-Schlesien
Redaktion und Expedition: Breite S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Verbands-Druckerei Paul Heger & Co., Berlin-SW 68

Inspektionspreis:
Für Inserate aller Art: die hochgehaltene Adressliste 1 Mark
für Lohnverträge Seite 78 Pfennig, für Arbeitsmarkt 30 Pfennig

Verbandsmitglieder! Setzt Euch das Ziel, in den Berufen unserer Organisation die Einheitsorganisation baldigst zu verwirklichen und macht das Ziel zur Tat. Dieses Ziel ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Sicherheit, liegt somit in Eurem Interesse und ist eine Frage der Vernunft. Dem kann und wird sich niemand verschließen, der dem Verband noch fernsteht, wenn es ihm überzeugend plausibel gemacht wird.

Organisiert die Lehrlinge!

Auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge haben wir früher wenig Einfluss ausüben können. Es galt, was der Lehrherr oder -meister mit den Eltern oder dem Lehrling selbst vereinbarte. Meistens, aber nicht immer, kommt ja dem Lehrling in bezug auf Arbeitszeit das zugute, was die Organisation für die anderen Arbeitergruppen vereinbarte oder karitlich festlegte. In den Vereinbarungen über die Lohnhöhe waren die Lehrlinge selten einbegriffen. Meistens sind die Lehrlinge auch dort zu finden, wo früher die Organisation kaum genügenden Boden zur Ausbreitung fand und demnach auch keinen Einfluss ausüben konnte. Den Lehrlingen selbst war das Recht der Organisation verfallen.

Diese Rechtsbehinderung kann jetzt nicht mehr in Frage kommen. Die Lehrlinge haben das Recht, sich zu organisieren. Der Organisation erwächst daraus die Pflicht und auch das Recht, sich um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge zu kümmern und nicht nur hierin, sondern auch allgemein ihre Interessen zu vertreten. Das heißt, die Organisation wird sich nicht nur darum kümmern, daß die Lehrlinge den Verhältnissen entsprechend entlohnt werden, ihre Arbeitszeit geregelt wird, sondern sie muß auch Einfluss nehmen auf die Lehrzeit und allgemein brauchbare Regeln aufstellen und durchsetzen. Aber um dies zu bewerkstelligen, ist es notwendig, daß die Lehrlinge samt und sonders dem Verbande angehören. Deshalb organisiert die Lehrlinge, bringt sie zum Verband!

Indirekte Antialkoholbewegung.

In Nr. 206 der „Schwefinger Zeitung“ vom 5. September 1919 ist ein Versammlungsbericht aus Blankstadt enthalten, nach dem nach einem Referat des Landtagsabgeordneten Kuhn eine Resolution zur Annahme gelangte, die folgenden Schlusssatz enthält:

Sie protestiert auch ganz energisch gegen die Wucherpreise, die von Brauereien für Brotgetreide bezahlt werden, und sieht voraus, daß das aus diesem Brotgetreide erzeugte Bier nur für die besitzende Klasse hergestellt werden soll.

Der Zweck der Versammlung war, gegen das schlechte Brot der letzten Zeit zu protestieren und besseres Brot zu fordern, was wir durchaus für notwendig und zweckmäßig erachten. Wir müssen uns aber dagegen wenden, daß die jeweilige Stimmung von Versammlungssteilnehmern, wie dies aus dem oben angeführten letzten Satz der angenommenen Resolution ersichtlich ist, mißbraucht wird. Der Satz ist eine ganz einseitige Stimmungsmache gegen einen einzelnen Industriezweig, wodurch nicht nur die Brauereien, sondern auch die Brauereiarbeiter wirtschaftlich und moralisch getroffen werden.

Wer sich etwas mit volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigt, der weiß, daß das von den Brauereien verarbeitete Getreide kontingentiert ist, d. h. die Menge der zu verarbeitenden Produkte ist begrenzt. Außer dem rechtscheinlichen Vadem erhielten die Brauereien im letzten Jahre 1918/19 nur 5 Proz. ihres Verbrauchs des Jahres 1912/13 geliefert. Neben dem zustehenden Kontingent ist eine Belieferung der Brauereien nicht möglich. Selbst ausländische Ware kann nicht im freien Handel erworben werden, sondern wird durch das Reichsernährungsamt geregelt, unter Anrechnung auf das zustehende Kontingent bzw. unter der Vorschrift, daß das aus Auslandsmalz hergestellte Bier ausgeführt wird. Daß auch unter den Brauereien Fälle vorkommen, die mit dem Gesetzen

und Verordnungen in Widerspruch stehen, berechtigt noch keinen Menschen, solche Fälle zu verallgemeinern. Im Interesse der Brauereiarbeiter müssen wir betonen, daß sie sich gegen Auswüchse solcher Art, wie sie der vorstehende Satz der besagten Resolution andeutet, entschieden wenden würden.

Der Urheber des fraglichen Satzes hatte jedoch damit etwas anderes im Auge, wie es auf den ersten Blick erscheint. Er wollte nicht die Brauereien, sondern das Bier bekämpfen.

Uns liegt es fern, jemanden zu belästigen oder zu bekämpfen, wenn er das Bier meidet. Wir können es auch verstehen, wenn jemand ehrlich, konsequent und ohne Demagogie seine Ueberzeugung vertritt. Aber damit hapert's oft sehr!

Wollte man mit der fraglichen Resolution im Ernst einer besseren Volksernährung dienen, dann dürfte man nicht einseitig ein Gewerbe verdächtigen, sondern mußte alles, und erst das, was als nächstes Sondernis in Frage kommt, zu beseitigen suchen. So hätte z. B. der Allgemeinheit weit besseres Brot geliefert werden können, wenn das Ruchendachverbot nicht aufgehoben worden wäre, wenn den Bauern für zurückgekauftes Kleie kein höherer Preis abgenommen werden würde als sie für ihr Getreide bezahlt erhalten. Dann wäre eher Hoffnung, daß das Vieh mehr Kleie und die Menschen besseres Brot erhielten. Weiter: Wenn man schon einmal etwas will, muß man ganz zupacken, mußte gefordert werden, daß alle Weinpflanzungen auf Feldern, die irgendwie mit der Ernährung dienenden Pflanzen bebaut werden können, ausgerodet werden. Es müßte gefordert werden, daß der Tabakbau verboten wird. Gerade in Unterhaden könnte manche Lonne Brotgetreide an Stelle des dort gepflegten Tabakbaues mehr gebaut werden. Denn der Tabak ist doch mindestens so leicht entbehrlich wie das Bier. Wir sagen nicht, daß wir das wünschen, aber zur Konsequenz gehört es schon. So könnte man noch mit einer Anzahl von Beispielen fortfahren, es würde jedoch zu weit führen.

Doch noch eine Frage: Ist dem Verfasser der Resolution bekannt, wieviel Doppelzentner Obst in Süddeutschland jährlich zu Schnaps gebrannt werden? Und wissen Sie auch, wie wenig Arbeiterfamilien bei den vorherrschenden Obstpreisen (seht Euch mal in Nord- und Westdeutschland um) ihren Kindern mal ein Pfund Obst kaufen können? Wer trinkt den Wein? Welches Publikum heute noch das Kirsch- und Zwetschgenwasser? Wo gönnt dem Arbeiter, der doch durch die heutigen Preisverhältnisse kaum noch in der Lage ist, sich ein anderes und besseres Gemuß- und Stimmungsmittel zu kaufen, mindestens noch sein Glas Bier?

Leuten, die leichtsinnig, sei es im Gemunde wissenschaftlicher Ueberzeugung oder in Verirrung praktischer Vorschläge, mit irgendeiner Sache Schindluder treiben, muß in Zukunft mehr auf die Finger geklopft werden als bisher.

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

IV. Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe.
§ 10. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs- oder Landesgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken wird die Bildung von Einzel-, Abteilungs- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenwärtig in Anlehnung an die Organisation der Unternehmung oder Verwaltung nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmervereinigungen durch Verordnung der Reichsregierung, wenn es sich um Unternehmungen oder Verwaltungen des Reichs handelt, und der Landesregierungen, wenn es sich um solche der Länder oder Gemeindeverbände handelt, geregelt.

Diese Verordnung kann auch festsetzen, welche Anteile des Gesamtunternehmens als besondere Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen sind.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsräte gelten vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 auch für die Abteilungsbetriebsräte und die Gesamtbetriebsräte.

V. Wahlen.

§ 12. Die Mitglieder des Betriebsrates, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder, welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrates noch solange im Amte, bis der neue Betriebsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, mindestens aber zwei Monate hintereinander, ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Betriebsräte für diejenige Zeit zu errichten, in der mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Beschäftigten sie auch in der stillen Zeit mindestens 20 Arbeitnehmer, den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer aber in der Zeit vermehrter Beschäftigung, so ist für diese Zeit ein neuer Betriebsrat zu wählen.

In Betrieben, die einen kleineren Teil von Arbeitnehmern regelmäßig nur einen Teil des Jahres, mindestens aber einen Monat hintereinander beschäftigen, entzweit dieser Teil der Arbeitnehmer, sofern er mehr als zehn Personen umfaßt, für die Zeit seiner Beschäftigung einen von ihm in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit bestimmten Vertreter in den Betriebsrat.

Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Angestellten und die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiter in der Betriebsversammlung in geheimer Abstimmung dafür stimmt, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen. Auch im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 kann eine solche Wahlzusammensetzung erfolgen.

Auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebenbetriebe findet Abs. 2 keine und Abs. 3 auch dann Anwendung, wenn sie den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

§ 13. Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehnjährigen alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wahlbar sind die mindestens zwanzig Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betriebe oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbebezirk oder dem Berufsbezirk angehören, in dem sie tätig sind. Von dem Erwerbisse der Betriebsangehörigkeit ist abzusehen in Betrieben, die noch nicht sechs Monate bestehen, ferner in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen, hinsichtlich der zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmer.

Sind im Betriebe nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach Abs. 2 wahlbar sind, so kann allgemein von dem Erwerbisse der Betriebsangehörigkeit, mitgenommen auch von dem der Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit abgesehen werden.

§ 14. Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

Am die Stelle des Betriebsrates tritt bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten ist, der Angestelltenausschuß, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Obmann anzuberaumenden gemeinsamer Sitzung mit dem etwa vorhandenen Arbeiterausschuße vorzunehmen hat. Ist ein Angestelltenausschuß nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Arbeiterausschuß. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so hat der Arbeitgeber eine Betriebsversammlung (§ 32) einzuberufen. Die Betriebsversammlung wählt aus ihrer Mitte mittelst einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Mitglieder zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft der Reichsarbeitsminister. Veräußerung von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Veräußerung im Wahlvorstand darf eine Entlohnung der Entlohnung oder

der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorchrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Die Vorchrift gilt entsprechend zugunsten der in § 1 Abs. 7 und § 17 bezeichneten Vertretungen.

VI. Obmannwahlen.

§ 15. Der Betriebsrat wählt aus seinen Mitgliedern, welche die deutsche Reichsbürgerschaft besitzen, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann und einen oder zwei Obmannstellvertreter. Der Betriebsrat gliedert sich in zwei Gruppen der Arbeiter und der Angehörigen, so dürfen Obmann und Obmannstellvertreter nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Obmann und seine Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschusse befugt.

§ 16. Der Betriebsrat wählt alle sieben Mitglieder, so ist ein Betriebsausschuß zu bilden, der aus dem Obmann, den Obmannstellvertreter und den gemäß § 42 etwa bestellten ständigen Vertrauenspersonen besteht. Der Obmann und die Obmannstellvertreter des Betriebsrates üben diese Ämter auch im Betriebsausschuß aus.

§ 17. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder ein bestehender Betriebsrat ist aufzulösen, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes, so können die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer die Errichtung eines Betriebsrates nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen mit der Begründung, daß ihnen sonst eine ausreichende Vertretung nicht gewährleistet sei. Ueber den Antrag entscheidet der Bezirksarbeitsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

§ 18. Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig. In den Betriebsratsgruppen haben auch die Gewerkschaftsmitglieder (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2) die beschriebenen Bestimmungen gelten nicht im Falle des § 12 Abs. 4. Ist im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 die Weiberrücknahme der Arbeitnehmer an der Wahl zum Betriebsrat nicht beteiligt, so ist dieser nur für die Angelegenheiten der Weiberrücknahme zuständig.

§ 19. Neben Abteilungsbetriebsräten oder Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, je stehen erfordern die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Einzelbetriebe zu, die sie betreffen. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten des gesamten Betriebes oder Unternehmens zuständig.

§ 20. Besteht in einem Betriebe für den ein Betriebsrat errichtet ist für die dem Betrieb angehörenden öffentlichen Beamten eine Beamtenvertretung (Beamtenrat, Beamtenausschuß), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenkreis sowohl des Betriebsrats wie auch der Beamtenvertretung zu gemeinsamer Bewahrung juramentierter.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Obmann des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Parteien gemeinsam.

§ 21. Der Betriebsobmann wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte in gleicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er noch solange im Amte, bis ein neuer Betriebsobmann gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Sind in dem Betriebe mindestens fünf Arbeiter und fünf Angestellte beschäftigt, und erlangen sich nicht die Weiberrücknahme beider Gruppen auf einen gemeinsamen Betriebsobmann, so wählen die Arbeiter und die Angestellten in gleicher Wahl je einen Betriebsobmann; § 18 findet entsprechende Anwendung.

Die Voraussetzungen der Weiberrücknahme zum Obmann regeln sich nach § 13.

§ 22. Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrates spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Annahme der nach § 15 erforderlichen Kopien zusammenzubringen. Alle weiteren Sitzungen beruhen auf dem Antrage des Betriebsrats. Von jeder Sitzung, die während der Arbeitszeit stattfindet, soll ein Protokoll zu benachrichtigen. Der Obmann hat dafür zu sorgen, daß nicht durch häufige Anwesenheit von Sitzungen während der Arbeitszeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes stattfindet. Im Streitfalle entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates hat der Obmann eine Sitzung anzusetzen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

(Fortsetzung folgt)

laum einem Menschen gibt, der an ihrer Aufrechterhaltung ein persönliches Interesse hat, und die eindringlichen Worte des Reichsministerpräsidenten sollten durch den energiegeltesten Verantwortlichen des „freien Handels“ darüber aufklären, daß nur die Aufrechterhaltung der amtlichen Weiberrücknahme des Brotgetreides und vor- und weisigsten Ausschusses für die öffentliche Wohlfahrt in den Schritten stehen würden.

Wie kam es dazu, daß die Zwangswirtschaft, ein vor 1914 in Deutschland völlig unbekanntes Begriff, eingeführt wurde? Sofort bei Ausbruch des Krieges stellte es sich heraus, daß unsere damalige Regierung für die Weiberrücknahme aller möglichen Ereignisse vorbereitet hatte. Wirtschaftlich war aber nicht die Spur einer Kriegsbereitschaft vorhanden. Weder waren in den militärischen Waggons genügend Vorräte vorhanden, um eine über die Friedensstärke hinausgehende Mannschaft auch nur für kürzere Zeit zu ernähren, noch waren in den auf's härteste bedrohten Festungen des Ostens und Westens irgendwelche Vorräte aufgeschapelt. In unbegrenzter Verbrennung rechnete man damit, daß der Krieg in wenigen Monaten, vielleicht sogar Wochen beendet sein würde. Erst als am 4. August — ganz unerwartet — die Kriegserklärung Englands erfolgte, dämmerte wenigstens einigen unter den Weisen des Volkes, die seine Geschichte leiteten, eine dunkle Ahnung des Kommen auf, und noch am gleichen Tage machten sich von Reichs wegen bestellte Einkäufer auf den Weg, um im neutralen Ausland größere Mengen von Lebensmitteln zu beschaffen. Daß dieses Bemühen vergeblich sein mußte, hätten die damaligen Machthaber voraussehen können. Für alles hatte man vorgesorgt: Gewehre, Maschinengewehre, ja sogar Kanonen von höher ungeschwemten Kaliber waren vorhanden. Für die Verpflegung des Volkes und des Heeres war aber nicht die geringste Vorsorge getroffen.

Mit kleinen Mitteln und Mitteln suchte man der Not und Bedrängnis, die jetzt uns bedrängen zu erweichen, Herr zu werden. Als man aber sah, daß das Volk, benachteiligt von den Siegen und Siegeserwartungen, die übermäßig wohlgekauften Maßnahmen mit den Lebensmitteln sparsam umzugehen und „K-Brot“ zu gemessen in den Wind schlug, und daher notgedrungen wirklich einschneidende Maßnahmen traf, war es, wie immer, viel zu spät; große unerschöpfliche Mengen von Lebensmitteln waren verrotten und vergendet.

Es ist müßig, heute Betrachtungen darüber anzustellen, was geschehen wäre, wenn man in weiser Voraussicht schon rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte. Jetzt sehen wir uns der fürchterlichen Lastpaße gegenüber, daß alle die schwerwiegenden Gründe, die zu einer Einführung der Zwangswirtschaft führten, nicht nur in ungeänderter Weise fortbestehen, sondern sich fast überall noch wesentlich verschärft haben. Die Vorräte, die tatsächlich vorhanden sind, und die, auf welche man auf Grund mehr oder minder zuverlässiger Lagerungen rechnen darf, sind kaum ausreichend, um den zulässig geringsten Bedarf des Volkes voll zu decken. Nur bei einem auch weiterhin fortgesetzten durchgeführten Verteilungssystem kann man die Hoffnungen schöpfen, daß auch im folgenden Wirtschaftsjahr die mangelndsten Teile der Bevölkerung ein bestimmtes Mindestmaß von Lebensmitteln, namentlich von Brot, erhalten werden.

Es soll und kann nicht geleugnet werden, daß die Interessen welche gegen eine Weiterführung der amtlichen Weiberrücknahme sprechen, einer gewissen Berechtigung nicht entbehren. Alle Kreise, welche von der Produktion und ihrer Verteilung leben, haben gehofft, daß sie mit Friedensschluß aller Feiern leibig würden und sich wieder frei betätigen könnten. In Würdigung dieser Interessen hat sich die Regierung — jeder nicht leichten Herzens — entschlossen, einen Teil der bisher amtlich benutzten Produkte freizugeben. Aber niemand wird behaupten können, daß die durch dieses Nachgeben gezeitigten Erfolge zu einem Fortschreiten auf diesem Wege ermutigen können. Die Kreise der freigegebenen Artikel sind ja gewaltig in die Höhe geschwellt, daß sie eine ernste Bedrohung für die mangelndsten Kreise bilden. Nichts spricht dafür, daß es bei den wichtigsten Lebensmitteln, vor allem bei Brotgetreide und bei den Kartoffeln, anders sein wird. Solange noch der Handel seine Grundhaltung darin erblickt, die Konjunktur in jeinaus Sinne auszunutzen und seine Kreise nach der Höhe von Angebot und Nachfrage zu bemessen, solange kann von einer freigegebenen wichtigeren Kaufsmittel erst dann die Rede sein, wenn die Höhe des Angebots ertragreichen ausreicht, um die Nachfrage zu decken, und somit ein die Preissteigerung stark anreizendes Motiv in Formfall kommt.

Gewiß wäre es theoretisch wohl möglich, durch Einführung von größeren Mengen von Brotgetreide aus dem Ausland einen Teil des Bedarfs zu decken. Aber infolge des unerwartet niedrigen Standes unserer Valuta und der Schwere der Devisenbeschaffung haben die Preise für ausländisches Getreide eine derartige Höhe erreicht, daß es für die Deckung des täglichen Brotes nicht mehr in Frage kommt. Es ist auch noch gar nicht sicher, ob das Ausland überhaupt in der Lage und gewillt sein wird, uns die erforderlichen großen Mengen zur Verfügung zu stellen. Gegenwärtig befinden wir uns wieder im kritischen Stadium. Die alte Ernte ist verzehrt, und die neue ist noch nicht verfügbar. Leider hat sich in diesem Jahre infolge der nassen und kalten Witterung die Ernte um 14 Tage bis 3 Wochen verzögert, so daß die verfügbaren Bestände der Weiberrücknahmestelle außerordentlich gering geworden sind. Infolge der Verzögerung des Exportes und der überhöhten Preissteigerung dieser Getreideart ist es nur zu leicht erklärlich, daß der Exportort zunächst an keine eigenen Interessen denkt, und den Käufer vor dem Koppeln ausstrickt. Na, die Gefahr liegt vor, daß er sich dazu verheißt, den Käufer zu dem jetzigen hohen Preise zu verkaufen, um lieber Koppeln an sein Vieh zu verfüttern. Um diesen Gefahren zu begegnen, hat sich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, besonders die Weiberrücknahmestelle für Ablieferung des Koppels vor dem 15. Oktober zu gewähren und den Ausländern und die Bekämpfung des Exportes einzuweilen zu verbieten. Man darf hoffen, daß diese Maßnahmen, wenn sie auch keine grundlegende Besserung der schwierigen Lage herbeiführen, immerhin es doch ermöglichen werden, daß die Weiberrücknahme der Bevölkerung auch in dem jetzigen kri-

tischen Wochen durchgeführt werden kann. Dies wäre jedoch ausgeschlossen, wenn die Regierung dem Drängen der interessierten Kreise nachgeben und die öffentliche Weiberrücknahme des Brotgetreides fallen würde.

Wahlbewegungen in Worms.

Einem schonen Erfolg hat die Wahlbewegung in Worms a. Rh. erlangt. Nachdem am 6. April die Wahl der Ortsräte in 85 Wahlkreisen wieder neuorganisiert, auch in den Wahlkreisen Worms alle organisiert war, konnten wir im Juli den Arbeit begannen. Es galt, die Wähler von einem Weiberrücknahmestau von 65 bis 80 Mt. in Worms und 40 bis 50 Mt. für Osthofen auf eine auskömmliche Basis zu bringen. Am 11. Juli reichten wir für fünf Wormser und zwei Osthofener Wähler die Tarife ein und verlangten 90 Mt. pro Woche für Müller, 98 Mt. für Mühlenarbeiter.

Die Verhandlungen spielten sich auf der Gewerkschaftsversammlung ab. Sämtliche Wormser Firmen sind nämlich der Weiberrücknahmestellung für den Gewerkschaftsbezirk Worms angeschlossen. Die Herren Industriellen haben sich in dieser Versammlung eine Institution geschaffen, mit der alle Gewerkschaften zu tun haben. Dies begründet auch das lange Singen der Verhandlungen.

Schon in der zweiten Verhandlung zwangen wir die Herren, eine vom Kollegen Brühl, Mainz, vorgelegte Weiberrücknahmestellung, die bewies, daß eine Familie (Mann, Frau und zwei Kinder) pro Woche 92,78 Mt. braucht, die um das nackte Leben kämpfen zu können. Dies erkannten sie einerseits an, andererseits erklärten sie, niemals solche Wähler auf Grund der schlechten Weiberrücknahme der Weiberrücknahmestellung durch die Reichsregierung und die zu niedrigen Weiberrücknahme bezahlen zu können. In dieser Beziehung wirkte das Rundschreiben der Hauptverwaltung betreffs der Lohnkalkulation der Reichsregierung seit August 1918 wie eine kalte Dusche auf die überhöhten Weiberrücknahme der Mühlenindustriellen und zeitigte wahre Wunder. Es ist ein Zeichen der Zeit, wenn wir dort auf der Gewerkschaftsversammlung, durch unseren Verband und auch durch die sozialdemokratischen Volkskommissionen ordneten für Wähler auf die Weiberrücknahmestellung und eventuell auf Weiberrücknahmestellung einwirken zu wollen, um eine bessere Weiberrücknahme der Weiberrücknahmestellung herbeizuführen. Erst in der fünften Verhandlung, am 30. August, nachdem die Situation manchmal beängstigend war, haben die Herren ein, daß wir auf Grund unserer kräftigen Organisation und Stärke unsere berechtigten Forderungen mit den letzten Mitteln erzwingen würden, kam es zur Einigung. Wir ergreifen für Worms:

Für Reparatur- und Maschinen 95 Mt. für Lohnleute, Handwerker, Metzger 90 Mt., für Schenker 87 Mt., für Jugendliche unter 18 Jahren 45 bis 75 Mt. pro Woche, für Schiffbauern 2 Pf. Lohnzuschlag pro 100 Kilogramm (bisher 1 Pf.), für Schifferknechten, (je Frucht, Afford 4 Pf. pro 100 Kilogramm bzw. 2 Pf. Lohnzuschlag, für Knecht, emischen pro 50 Kilogramm 3 bis 8 Pf. Affordlohn, für Weiberrücknahme 1 Mt. Zuschlag von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, für Überstunden 2 Pf. pro Tag, und 50 Pf. Zuschlag. In § 616 wird für 4 bis 14 Tage pro Tag 2 Mt. bezahlt. Urlaub nach einem Jahr drei Tage, nach drei Jahren sechs Tage. Nachzahlung vom 18. Juli 1919 ab. Tarifdauer bis 31. Dezember 1919.

Für Osthofen hatten die Gänge um 7 bis 9 Mt. hinter den Wormser Lohnniveau. Im übrigen dem Wormser Tarif gleich. Frauen dort 60 Mt.

Wenn sich nur die Kollegen von Worms und Pilsaten vor Augen führen, einen Lohnzuschlag von 50 bis 60 Proz. für Worms und einen solchen von 100 Proz. für Osthofen, so ist ihrer dortigen Angehörigen zur Organisation erreicht zu haben, dann werden sie mich begreifen, wenn ich ihnen zurufe: „Haltet fest an eurer Organisation und wacht über Tarif und Weiberrücknahmestellung!“ R. Förhammer

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biermiedertagen.

† Augsburg. Streit der Brauereiarbeiter. Unter dem 2. September wurde an die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Klein- und Mittelbrauereien ein Besuch eingereicht, um eine weitere Feuerungszulage von wöchentlich 30 Mt. für alle Arbeitnehmer. Daraufhin erhielten wir unter dem 12. September von dem Kandidaten der Arbeitsgemeinschaft folgende Mitteilung auf einer offenen Postkarte zugesandt: „Lill. Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, z. H. des Herrn Wilhelm Mosbauer, Augsburg. Wir haben Auftrag, Ihnen mitzuteilen, daß die Augsburger Brauereien in ihrer Sitzung vom 9. September beschlossen haben, daß sie infolge der trostlosen Lage des Braugewerbes die neuerliche Feuerungszulage von 30 Mt. nicht gewähren können. Nachdrücklich Arbeitsgemeinschaft bayerischer Klein- und Mittelbrauereien.“ Dieser Fall dürfte wohl einzig dastehen, daß man eine solche wichtige Angelegenheit mit einer offenen Postkarte behandelt, ohne es für notwendig zu halten, eine dementsprechende Begründung hinzuzufügen. Nun vermute ich, daß der Kollege Mosbauer, mit den Augsburger Brauereien über diese Frage zu verhandeln. Jedoch stellte sich der Vorsitzende der Augsburger Vereinigung auf den Standpunkt, daß die Brauereien überhaupt nicht kompetent seien, zu verhandeln, andererseits seien sie überhaupt nicht in der Lage, etwas zu gewähren, weil auch die bayerische Regierung ihnen den verlangten Bierpreis nicht gewährt. Sedenfalls können dafür nicht die Arbeiter verantwortlich gemacht werden und weiter hungern. Kollege Mosbauer ließ dem Vorsitzenden des Vereins Augsburger Brauereien keinen Zweifel darüber, daß wenn die Herren ihren ablehnenden Standpunkt beibehalten und sich nicht zu Verhandlungen herbeilassen, damit zu rechnen sei, daß die Arbeitnehmer zur Arbeitsmiedertage überführt werden. Darauf erklärte der Vorsitzende der Brauereien dem Kollegen Mosbauer: „Sie täuschen sich, wenn Sie glauben, daß unsere Arbeiter alle den Betrieb verlassen, wir kennen unsere Leute besser.“

Eine überaus stark besuchte Versammlung am Mittwoch darauf, in welcher Kollege Mosbauer eingehend Bericht erstattete, nahm zur ganzen Angelegenheit Stellung und wurde in geheimer Abstimmung einstimmig für Dom-

Die dreimal verfaßte Zwangswirtschaft

In der Debatte über die Weiberrücknahme der Berliner Weiberrücknahme in der ersten Weiberrücknahmestellung nach den Regeln und der Redner der „bürgerlichen Weiberrücknahme“ stützten sich auf die dreimal verfaßte Zwangswirtschaft. Es ist demnach nachgerade zum guten Ton zu gehören, die Zwangswirtschaft, namentlich die Zwangswirtschaftsausgang des Zwangswirtschaft, als eine überflüssige Schöpfung der Weiberrücknahme zu verdammen. Niemand bedarf, daß es

nerstag früh die Arbeitsniederlegung beschlossen. Am Donnerstag früh herrschte auch in sämtlichen Betrieben Streik. Und gerade diejenigen, auf die die Arbeitgeber ihre Hoffnungen setzten, fanden vor ihren Betrieben, in welchen sie fast ihr ganzes Leben zubrachten, den ersten Streikposten. Auf so etwas waren freilich die Arbeitgeber nicht gefaßt, und wir fühlen es ihnen nach, daß sie sich arg an ihren Arbeitern getäuscht haben, wie sie selbst zugaben. Jedenfalls glaubten sie, daß es auch wieder wie im Jahre 1907 ginge. Und als die Herren sahen, daß auch ihre alten Arbeiter sich von ihnen abgemeldet haben und keine Lust mehr haben, unter den alten Bedingungen weiter zu schuften, riefen sie die bayerische Regierung an, der man vorredete, daß dieser Streik sich noch auf die übrigen Industriearbeiter ausdehnen werde. Und tatsächlich beabsichtigten auch die Arbeitgeber, die übrige Arbeiterschaft zum allgemeinen Streik aufzustacheln, indem die Brauereien beschlossen, kein Bier mehr an die Wirt- und Kundschaft abzugeben. So erschienen auch am zweiten Streiktag zwei Regierungsvertreter aus München, unter deren Vorsitz die beiden Parteien sich zu einer Verhandlung zusammensetzten.

Die Brauereien haben sich nun bereit erklärt, rückwirkend auf den 15. September an alle Arbeitnehmer sofort 5 Mk. wöchentlich zu bezahlen. Die restierenden 25 Mk. sind die Brauereien bereit, bei den in den nächsten Tagen stattfindenden Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Klein- und Mittelbrauereien, ebenfalls rückwirkend auf den 15. September, zu gewähren. Sämtliche Streikenden werden wieder eingestellt. Und so haben die Arbeiter, so geschlossen wie sie die Betriebe verlassen, die Arbeit am Freitag nachmittag wieder aufgenommen. Die Augsburg-Brauereibesitzer haben jedenfalls eingesehen, daß die Zeiten vorüber sind, wo sie noch mit leeren Versprechungen und Drohungen ihre Arbeiter müde machen können. Das ihnen im Jahre 1907 angebotene Unrecht haben die Brauereiarbeiter wieder wettgemacht. Die Geschlossenheit, Ordnung und musterhafte Disziplin haben die Augsburg-Brauereibesitzer eines anderen belehrt.

† Bochum. Eine sehr stark besuchte Brauereiarbeiterversammlung fand am 20. September statt. Gegenstand war: Der Ablauf des Bezirksstarifes von Rheinland-Westfalen. Der Referent, Kollege Thauer, führte in seinem Referat aus: Bei Abschluß des jetzigen Bezirksstarifes (im Mai) konnte keiner von uns wissen, wie sich die Verhältnisse im Oktober gestalten würden. Eine längere Vertragsdauer hätte für die Arbeiter schlimme Folgen haben können. Auch die Unternehmer waren mit der kurzen Vertragsdauer einverstanden. Glaubten sie doch bis zum Herbst bei der Zeit gekommen, wo an einem Abbau der Löhne gedacht werden könne. Unsere wirtschaftliche Lage hat sich weiter verschlechtert. Die Arbeiterschaft leidet außergewöhnlich unter den derzeitigen Verhältnissen. Stagnation kommt noch, daß wie ein Schreckgespenst der kommenden Winter vor uns steht. Es müssen Kohlen, Kartoffeln, Winterkleidung, Schuhe und dergl. mehr beschafft werden. Die heutigen Preisen ist es dem Arbeiter unmöglich, dieses alles von seinem heutigen Verdienst zu bestreiten. Ersparnisse konnten den Sommer über nicht gemacht werden. Der Verdienst reicht knapp dazu, das allernotwendigste zu beschaffen. So sind wir heute vor die Frage gestellt: was soll geschehen? Sollen neue Forderungen gestellt werden oder soll es beim Alten bleiben? Die Frage kann nur dahin beantwortet werden: Die Not zwingt uns, neue Forderungen zu stellen. Es ist nun zu untersuchen, können die Brauereien neue Forderungen bewilligen? Für die Großbetriebe steht es ohne weiteres fest, daß sie eine Erhöhung der Löhne tragen können. Schmecken haben die Kleinbetriebe zu kämpfen, und nicht zuletzt sind durch ihre großen Brüder schuldhaft, indem jetzt schon wieder eine unheimliche Konkurrenz gegen die Kleinen einsetzt. Aber auch die Kollegen in den kleineren Betrieben wollen leben. So müssen auch diese Betriebe versuchen, den Wünschen der Arbeiter gerecht zu werden. Eine Bezirkskonferenz, die sich mit der Frage beschäftigte, schlägt den Kollegen folgende neue Forderungen vor:

In den ersten Lohngruppen eine Erhöhung pro Woche um 20 Mk. In den beiden anderen Gruppen für Jugendliche und Arbeiterinnen pro Woche 10 Mk. Ferner für die ersten Gruppen eine Wirtschaftsbefähigung von 300 Mk. und für Jugendliche und Arbeiterinnen eine solche von 150 Mk., ferner Regelung der Ueberstundenlöhne und des § 616.

Die Sätze können als sehr minimal bezeichnet werden. Dieses wurde auch von den einzelnen Diskussionsrednern hervorgehoben. Die Kollegen stimmten schließlich den Vorschlägen der Bezirkskonferenz zu. Hoffentlich werden sich die Arbeitgeber den minimalen Forderungen nicht beschließen.

† Karlsruhe i. S. Mit dem Mittelbadischen Brauerei-Verband ist eine neue Vereinbarung getroffen worden, wonach in den Brauereien in Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Ettlingen, Kappel und Gaggenau folgende Lohnsätze ab 1. September Geltung haben:

Kategorie	Wochenlohn	Ueberstunden	Sonst. Feiert.
Lohnklasse 1	108 Mk.	2,20 Mk.	2,20 Mk.
" 2	100 "	2,10 "	2,20 "
" 3a	93 "	1,95 "	2,05 "
" 3b	85 "	1,80 "	1,90 "
" 3c	75 "	1,60 "	1,70 "

Für die Kraftfahrer wird das Kilometergeld festgesetzt bis zu 20 Kilometer 10 Pf., darüber hinaus 20 Pf. pro Kilometer Entfernung.

† Neustadt a. Orla. Die Lohnbewegung wurde am 22. August durch Abschluß eines Tarifvertrages für beide Brauereien beendet. Ein schweres Stück Arbeit ist damit erledigt, zumal in der Thüringer Exportbrauerei der Tarif während des Krieges gekündigt wurde und die Betriebsleitung für einen Tarif nicht zu haben war. Der Tarifvertrag, welcher Mitte Juni eingereicht war, übertrug an dem Startpunkt der Unternehmer und mußte somit jeder Ort für sich unterhandeln. Die Löhne in Neustadt waren die denkbar schlechtesten, bis 1. Juni 52,50 Mk. Durch gemeinsame Verhandlung in Gohlisfeld wurde der Lohn auf 70 Mk. für gelernte und 64,50 Mk. für Auslöser und Hilfs-

arbeiter, 60 Mk. für Frauen erhöht. Durch den abgeschlossenen Tarif wurde eine Erhöhung von 5 bis 5,50 Mk. erzielt, so daß der Lohn jetzt 75 und 70 Mk. beträgt.

Die Kollegen haben durch eine geschlossene Organisation einen schönen Erfolg erreicht. Jetzt heißt es, den Erreichten festhalten und nicht denken, wenn der Tarif abgeschlossen ist, braucht man keinen Verband mehr. Auch der Besuch der Versammlungen muß vollständig sein.

† Osnabrück. Zu einer Arbeitsniederlegung kam es am 18. September bei der Herforder Bierbierlage in Osnabrück von F. W. Lundsberg. Herr Lundsberg hatte sich geäußert, er bezahle nach dem Tarif, der mit dem Transportarbeiterverband am Orte abgeschlossen sei, er könnte nicht mit uns einen Tarif abschließen. Am Montagabend in einer Betriebsversammlung erklärten unsere Kollegen, am Dienstag die Arbeit niederzuliegen, und nicht eher wieder anzufangen, bis Herr Lundsberg unseren Tarif anerkennt. Als am Dienstag nur der Vorsitzende, Kollege Strube, wegen der Sache bei der oben genannten Firma vorstellig wurde, zeigte Herr Lundsberg doch Entgegenkommen, und so wurde ein Tarif abgeschlossen, welcher den Kollegen dieselben Vorteile brachte, wie den Vierjährigen der Brauerei. So konnte nach 1 1/2 wöchentlichem Streik die Arbeit wieder aufgenommen werden. Den Kollegen rufen wir zu, treu zur Organisation zu halten, denn nur dadurch können wir unsere Lage verbessern.

Mühlen.

† Danzig. Die Mühle Bartels u. Co. hatte 13 unserer Mitglieder entlassen und 4 gekündigt, darunter den Obmann des Betriebsausschusses. Die Ursache war, daß das Städtische Ernährungsamt die seit fünf Kriegsjahren stillgelegte Danziger Leinmühle mit Getreidemüllerei beschäftigte und deshalb die Firma Bartels von weiterer Belieferung ausschließen wollte. Auf Einspruch erklärte die Firma, noch weitere 90 Mann entlassen zu müssen. Durch Verhandlungen wurde Entlassung und Kündigung rückgängig gemacht und den Arbeitern wegen Arbeitsmangel ein achtwöchiger Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Gleichzeitig erhoben die Arbeiter der Firma Bartels u. Co. in einer Betriebsversammlung Protest gegen die Maßnahmen des Städtischen Ernährungsamtes. Eine darauf erfolgte Verhandlung mit dem Oberbürgermeister und dem zuständigen Stadtrat hatte den Erfolg, daß von dem Plan des Ernährungsamtes Abstand genommen wurde.

† Barmen. Eine neue Bewegung für den badischen Müllerbund bildet der Tarifabschluß mit den Mühlen des Wiesentals: Kraft u. Sohn-Jahnau, Wilhelm Menton-Davien, J. F. Reih-Brombach und der Walzenmühle Hütteln unter Mitwirkung des Industrie- und Gewerbeverbandes des Oberen Rhein- und Wiesentals mit dem Böhler in Schwesheim. Der Wochenlohn hat auch hier den Sieg davongetragen, da es die Arbeitgeber doch vorgezogen, einem Kampf aus dem Wege zu gehen. In der Lohnfrage sind die Wünsche der Kollegen voll und ganz in Erfüllung gegangen. Bezüglich des Urlaubs und § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zeigen sich die Mühlenbesitzer noch sehr engbegierig. Die Zeit wird auch hier Wandel schaffen. Auch für die Fabrer muß noch durch Nachtrag die Arbeitszeit geregelt werden. Der Abschluß des Tarifvertrages ist aber zweifellos ein schöner Erfolg für die Mühlenarbeiter des Wiesentals. Darum weiter vorwärts im Rande Baden.

Korrespondenzen.

Freiburg i. Schlet. Unsere letzte Versammlung war mäßig besucht. Denken die Kollegen doch an das Wort: erst die Arbeit, dann das Vergnügen. Oder wollen die Kollegen nicht mit uns arbeiten, denn die Mühlenarbeiter hinken allen Industriezweigen im Lohne nach. Auf 60 bis 60 Mk. dürfen wir nicht bleiben, wo andere Zweige alle besser gestellt sind. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als das letzte Mittel zu ergreifen.

Essen. In der außerordentlichen Versammlung vom 17. September erörterte Kollege Joeste Bericht von dem erneuten Streik der Lebensmittelpreise, und riefte an, daß die Gewerkschaften unbedingt Stellung dazu nehmen müssen. Er wies darauf hin, daß in den nächsten Tagen eine Demonstration stattfinden würde und forderte die Kolleginnen und Kollegen auf, zeitlos an diesem Tage teilzunehmen. Im Berichteneren kann Kollege Joeste noch auf die Wahl zum Verbandsbeirat zu sprechen und beantragte, daß sich von 90 Mitgliedern nur 20 an der Wahl beteiligen hätten. Dieses wäre sehr bedauerlich und müsse in Zukunft besser werden. Auch die Betriebsausschüsse und Vertrauensleute müssen in ihrer Funktion sich härter zeigen wie bisher. überhaupt die ganzen Kollegen müssen sich mehr an dem Aufbau der Gewerkschaft beteiligen, denn Agitationsstoff wäre genug vorhanden.

Lebst i. Bomm. Unsere Versammlung am 14. September wurde kombiniert mit der Heiratwahl. Der Vorsitzende gab Erläuterungen über den in Aussicht genommenen Provinziallohnstarif. Dann wurde zur Wahlbehandlung geschritten.

Münz. Eine am 20. September stattgefundene überaus außerordentliche Versammlung der in den vereinigten Brauereien von Münz und Unnaeburg beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beendete nach einem Referat des Kollegen Brühl, den am 1. Januar 1920 ablaufenden Tarifvertrag zu kündigen. Von der Einführung der erhöhten Prämie ab 1. Oktober mußte die Versammlung Kenntnis und stellte sich hierzu auf den Standpunkt, daß über eine durch die oberste Verhandlungskommission beschlossene Sache, die ja erfolgen müsse, nichts mehr zu reden sei, und wurde es als selbstverständlich erachtet, daß jedes Mitglied von der 40. Beitragswoche ab den erhöhten Vertrag bestehe. Die Versammlung gab dem Vorstand anheim, betreffs Agitation auf allen Gebieten der modernen Arbeiterbewegung die Sache jetzt wieder in die Hand zu nehmen, dann wird es auch in Münz wieder werden wie es war: Die Brauerei- und Mühlenarbeiter an der Spitze. Der Vorsitzende Kollege Brühl schloß die Versammlung mit dem Wunsch, daß jeder Kollege zur Stelle sei, wenn der Vorstand ihr rufe, und sich zur Verfügung stelle im Interesse der allgemeinen Arbeiterschaft.

Osnabrück. In unserer Versammlung am 7. September gab der Bezirksleiter Kollege Supper den Bericht vom 20. Verhandlungstag. Redner führte in einem längeren Vortrag aus, wie der Verband ausgebaut und daß eine Verschmelzung mit den anderen Organisationen der Nahrungsmittelebranche angestrebt werden müsse, denn je mehr Mitglieder, desto leistungsfähiger sei der Verband. Die Mitgliedererhöhung sei notwendig, denn die Finanzen seien die Halbwander der Gewerkschaft, und nur gefüllte Kassen können Kämpfe führen, die auch zum Besten der Mitglieder enden. Ebenfalls empfahl Redner, die Lokalkasse gut auszubauen, daß, wenn einmal ein Kollege in Not ist, da auch angeholfen werden kann. Ferner erörterte Redner die Wichtigkeit der Verbandsbetriebe sowie die Aufgaben der zukünftigen Betriebsräte. Nachdem Kollege Supper auch den Bericht von den Lohnbewegungen am Orte. Die Herren Arbeitgeber seien jetzt alle nach Herford eingeladen, zwecks Verhandlung und hoffe er, daß sich die Mühlenbesitzer jetzt bald auftragen, einen Tarif zum Abschluß zu bringen. Die Bierbierlage Lundsberg sei ein Teil der Brauerei und sei hier nicht der Tarif der Transportarbeiter angebracht. Supper ermahnte die Kollegen, sich noch ein paar Tage zu gedulden, wenn es dann nicht im guten ginge, einen Tarif mit Herrn Lundsberg abzuschließen, sei auch vor dem Kampf nicht zurückzuschrecken.

Mosensheim. Am 7. September beschäftigte sich unsere Mitgliederversammlung mit der notleidenden Bevölkerung im Eragebänge, wo Tausende von Familien und Kinder durch dieses Elend gestorben sind. Es wurden deshalb aus der Lokalkasse 100 Mk. genehmigt. Es wurde dann noch Stellung genommen zu der gegenwärtigen Teuerung und Preissteigerung. Es wäre höchste Zeit, daß endlich von seiten der Regierung die nötigen Maßnahmen getroffen werden, damit diese Wucherer und Schleichhändler richtig bestraft werden und mit dem Preisabbau so bald als möglich begonnen wird. Es hat für uns gar keinen Wert, wenn wir an den Arbeitgeber immer wieder mit einer Teuerungsgulage herantreten müssen, weil das immer noch kein Vergleich ist gegenüber der Preissteigerung. Es wurde an die Kollegen noch appelliert, sie möchten an der Agitation noch mehr mitarbeiten als bis jetzt. Weiter muß auch diese Forderungsbewegung und das, was uns die Revolution gebracht hat, hochgehalten werden, nachdem wir jahrelang gekämpft haben. Die Herren Arbeitgeber brauchen dann nicht daran zu denken, daß sie uns den Achtundstenntag durchbrechen können. Es muß sich jeder Kollege seiner Pflicht bewußt sein, denn nur Einigkeit macht stark.

Sprottau. Nach mehrmaliger Agitation ist es der Zahlstelle gelungen, die Kollegen der Mühlenbetriebe in Sprottau und Umgebung für unsere Organisation zu gewinnen. Die Kollegen hatten ein Tarifverhältnis des Gewerbevereins der Fabrik- und Handarbeiter (F.-H.) mit den glänzenden Wochenlöhnen von sage und schreibe 45 Mk. für gelernte Müller. Nachdem vor einiger Zeit eine Agitationsversammlung stattgefunden hat, fand am Sonntag, den 21. d. M., die Gründung einer selbständigen Zahlstelle statt. Die Versammlung befaßte sich auch mit den ungunstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ein einstimmig gefaßter Beschluß beauftragte die Verbandsleitung, hier einmal für eine gründliche Aenderung Sorge zu tragen. Das gilt es aber, Kollegen, tatkräftig für die Organisation zu wirken und die Säuglinge noch herauszuholen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

In die Zahlstellen der Provinz Hannover. Durch Schreiben vom 13. September teilt uns Herr Mühlensbesitzer Keumann, Schuss, Vorsitzender des Pommerischen Mühlenbetriebeverbandes mit, daß eine Ratgebende Generalkonferenz ihres Verbandes es abgelehnt hat, ihr weitere Vollmacht mit uns zu verhandeln, zu geben. Damit sind die Verhandlungen über dem Abschluß eines Provinzvertrages für die pommerischen Mühlen gescheitert.

Bayrischer Mälzertarif. Gegen die Allgemeinverbindlichkeit des bayrischen Mälzertarifes schreibt ein Herr aus Gredelberg, dessen Name nicht angeführt ist, daß dieser Vertrag nur für die großen Mälzfabriken sei, und die Kleinen seien nicht berücksichtigt worden. Die bayrischen Mälzereiarbeiter werden dem Herrn schreiben lassen und ihr Recht bekämpfen.

Eine abermalige Erhöhung der Mälzlöhne um 3 Mk. pro Tonne beantragte der Ausschuß der Reichsmüllerverbände ab 1. August d. J. Er begründet diese Forderung mit der Erhöhung der Löhne der Mühlen. Es seien gestiegen die Arbeitslöhne um 3 Mk., die Gehälter um 1 Mk., die Kosten um 2,50 Mk., die Versicherungen um 1 Mk. und die allgemeinen Löhne um 1,50 Mk. pro Tonne.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Zur Steuerpflicht der Gewerkschaftsbeiträge und Gewerkschaftsunterstützungen. Der Gewerkschaftskongress in Nürnberg hatte den Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beauftragt, auf die Regierung und Gesetzgebung dahin einzuwirken, daß die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen im Abzug gebracht werden können und die Unterstützung der Gewerkschaften nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten.

Auf eine Eingabe des Bundesvorstandes vom 28. Juli dieses Jahres an den preussischen Finanzminister hat der letztere unter dem 22. August folgende Antwort erteilt:

„Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 19. März dieses Jahres — II — 5874 — bemerkt haben habe, wird die Frage, ob in Zukunft die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen, bei der kommenden Reform der Einkommensteuergesetzgebung unter Würdigung der hierfür vorgebrachten Gründe erneut geprüft werden. Das gleiche gilt von der Steuerpflicht der seitens der Gewerkschaften gewährten Unterstützungen.“

Sollten derartige Unterstützungen in Einzelfällen zur Einkommensteuer herangezogen werden sein und die Steuerpflichtigen sich hierdurch bedauerlicherweise zu ungünstigen überlassen bleiben, ihre Verantwortung mit dem gesetzlich vorgezeichneten Rechtsmittel anzugehen.“
Im Auftrag: ... (Unterschrift)

Sehe Deine Ehrenpflicht herein, den Verbandsbeitrag zu zahlen, der Deinem Einkommen entspricht!

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Wahnenrentenfürsorge. Das von der Nationalversammlung beschlossene neue Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge ist am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz ist die Fürsorge für Wöchnerinnen erheblich erweitert und auch auf nichtversicherungspflichtige Personen ausgedehnt worden. Es erhalten nunmehr Wöchnerinnen, die im letzten Jahr vor der Entbindung mindestens sechs Monate bei einer Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, als Wochenhilfe

1. einen einmündigen Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von 50 Mk.;
2. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens täglich 1,50 Mk., einschließlich der Sonntags- und Feiertage, für 10 Wochen. Sechs Wochen davon müssen in die Zeit nach der Entbindung fallen;
3. für Gehmendienste und ärztliche Behandlung eine Beihilfe bis zu 25 Mk.;
4. ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 75 Pf., täglich, einschließlich der Sonntags- und Feiertage, auf die Dauer von 12 Wochen.

Die Entlohnung der Krankenkasse kann das Wochenlohn bis auf 13 Wochen und das Stillgeld bis auf 26 Wochen erweitern.

Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegekinder der Versicherten. die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten gleichfalls die Wochenfürsorge nach denselben Sätzen.

Die Wochenfürsorge wird für nicht versicherungspflichtige Personen ebenfalls gewährt, und zwar durch die allgemeine Krankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der Wöchnerinnen liegt, oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse. Bei dieser Personen wird die Wochenhilfe jedoch nur gewährt, wenn Minderbemittelung in Frage kommt. Als minderbemittelt gilt eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihres Ehemannes und ihr Familienkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 2500 Mk. nicht übersteigen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 250 Mk. Die unverheiratete Wöchnerin gilt als minderbemittelt, wenn ihr Einkommen im Jahre vor der Entbindung 2000 Mk. nicht übersteigen hat. Auch hier erhöht sich das Einkommen für jedes Kind unter 15 Jahren um 250 Mk.

Die Unterstützung auch in allen Fällen auch ohne besondere Untersuchungen sofort gewährt werden, damit die Wöchnerinnen nicht ohne Unterstüßung bleiben.

Wöchnerinnen, die schon vor dem 1. Oktober entbunden sind, erhalten von diesem Tage an das Wochenlohn und das Stillgeld nach diesem Gesetz, jedoch abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem 1. Oktober liegenden Zeit.

Wiedereinstellungsrecht von Kriegsgefangenen. Gemäß § 2 bis 4 der Verordnung über die wirtschaftliche Beschäftigung vom 3. September d. J. steht den zurückgekehrten Kriegsgefangenen ein Recht auf Wiedereinstellung in ihre frühere Arbeitsstelle zu, wenn sie sich binnen sechs Wochen nach ihrer ordnungsmäßigen Entlassung persönlich oder durch eingeschriebenen Brief zur Wiedereinstellung melden. Zur Wiedereinstellung ist nicht die letzte Arbeitsstelle vor der Entlassung zum Berufsbetriebe verpflichtet, sondern diejenige, bei der der Entlassene am 1. August 1914 tätig war. Kommt der Unternehmer seiner Wiedereinstellungsverpflichtung nicht nach, so bleibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich sein Recht bei dem zuständigen Schlichtungsausschusse zu suchen. Inständig ist der Schlichtungsausschuss des Ortes, in dessen Bereich sich der bestreitende Betrieb befindet. Die Beschwerde kann auch bei dem Schlichtungsausschusse des Aufenthaltsortes anhängig gemacht werden, der alsdann die Beschwerde weitergibt. Jeder lassen viele zurückgekehrte Kriegsgefangene die Möglichkeit zur Wiedereinstellung verstreuen und gehen dadurch ihrer Rechte verlustig. Kommt der Unternehmer seiner Pflicht zur Wiedereinstellung nicht nach, so kann er nach Schiedspruch verpflichtet werden, den Kriegsteilnehmer für die ganze Zeit seit der Entlassung zu entschädigen.

Erhöhte Zulagen zu den Renten aus der Invalidenversicherung. Durch Verordnung der Reichsregierung vom 2. September 1919 sind die Zulagen zu den Renten aus der Invalidenversicherung vom 1. Oktober 1919 ab erhöht worden und betragen von da ab: 20 Mk. für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente und 10 Mk. monatlich für Empfänger einer Witwen- oder Waisenrente. Diese Zulagen sollen bis 31. Dezember 1920 gewährt werden.

Bekanntmachung.

Achtung! Empfängerrechte der Kriegsteilnehmer! Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Bekämpfungskriegsversicherung haben, müssen laut § 4 der Bestimmungen die Kriegsteilnehmer, aus denen sie ihre Ansprüche herleiten, unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Friedensschluss, d. h. bis der Friede am 11. Juni geschlossen wurde, bis zum 21. Oktober 1919, anfragen und durch behördliche Papiere nachweisen.

Es bedarf zunächst nur dieser Anfrage. Eine Mitteilungsform der Anzeigebureau bitten wir unterlassen zu wollen. Die Anzeigebureau werden später eingehendert werden.

Da nunmehr der Friede geschlossen ist, wird es Zeit, diese unerlässliche Todesmeldung schnellstmöglich nachzuholen. Verspätet eingegangene Meldungen können nur deswegen nicht berücksichtigt werden, weil der gesamte Verband zur Kriegsteilnehmerliste auf die rechtzeitig gemeldeten und anerkannten Beitragszahlungen reines verteilt werden muß.

Den amtlich als gescherten Gemeinderat werden diejenigen Verhältnisse gleichgestellt, welche vier Monate nach Friedensschluss als Beamte in den amtlichen Listen aufgeführt werden. Der Nachweis hierfür ist von den Angehörigen zu erbringen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Ein Reichsverordnung gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen. Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgende vom 31. Juli datierte Verordnung:

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetzblatt S. 304) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Staatsrats beschließen und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes angeordnet:

§ 1. Es ist verboten, durch öffentliche Bekanntmachungen oder sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

1. Belohnungen für den Nachweis von Mieträumen oder den Abschluß von Mietverträgen über Mieträume anzubieten;
2. Mieträume unter einer Deckadresse (Buchstabenadresse und dergleichen) anzubieten;
3. Mieträume anzubieten unter Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten;
4. Mietwohnungen unter der Bedingung des gleichzeitigen Erwerbs von Einrichtungsgegenständen anzubieten.

§ 2. Wer dem Verbote des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

§ 3. Die gleiche Strafe (§ 2) trifft denjenigen, welcher sich für den Nachweis oder die Vermittlung von Mieträumen von dem Mieter Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die einem von der Gemeindebehörde für Rechtsgeschäfte dieser Art festgesetzten Satz übersteigen. Die Gemeindebehörden sind zur Festsetzung derartiger Sätze berechtigt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie außer Kraft tritt; sie tritt spätestens am 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Verbandsnachrichten.

Diese Woche in der 40. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Beamter gesucht.

Für die Poststelle Würzburg bzw. den Unterbezirk Unterranken einschließlich des nordöstlichen Teils von Baden wird ein Beamter für sofort gesucht. Bewerber um diesen Posten, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, den Anforderungen dieses Postens sich gewachsen fühlen und mindestens 5 Jahre Mitglied unseres Verbandes sind, wollen ihre Bewerbungen bis spätestens den 13. Oktober 1919 an den Kollegen G. Gruber, Brauer, Würzburg, Elfergasse, richten.

Belegte Stelle.

Die Stelle eines Angestellten für den Unterbezirk Elberfeld ist besetzt. Den Bewerbern besten Dank.

Einforderung der ausstehenden Beitragsmarken.

Die Marken zu 50 und 70 Pf. sind, nachdem alle Mitglieder die 30. Beitragswoche bezahlt haben und dafür Beitragsmarken gelistet sind, an den Verbandsvorstand zurückzugeben.

Die Zurücksendung dieser Marken hat spätestens im Laufe des 4. Quartals 1919 zu erfolgen.

Ausgeschickte.

Ausgeschlossen aus dem Verband wurde auf Antrag der Poststelle Fürstentum der Kollege Jos. Bartisch, geb. 6. 1. 1870 in Kollheim. Mitglied seit 6. 1. 1919.

Gewählte Besalbeiträge.

Für die Poststelle Plauen i. V. 20 Pf. Sprottau i. Schl. 10 Pf., Saalfeld 10 Pf., Bernigerode 10 Pf., Ziel für Mitglieder der I. Klasse 25 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 22. bis 28. September.

Hamburg 553.-; Bielefeld 435.-; Ziel 373,95; Pörsberg 1,50; Landshammer 5.-; Reichenhall 5,10; Essen 2,70; Cransburg 300.-; Jindau 600.-; Prenglau 200.-; Rühlbrod 13,50; Duisburg 1000.-; Siegen 70.-; Zweibrücken 3.-; Siegen 500.-; Rattibor 500.-; Skettin 11,20; Mannheim 312,30; Schönebeck 20.-; Görlitz 450.-; Jindau 2,70 Mk.

Aus den Bezirken und Poststellen.

Erlangen. Unser Lokal befindet sich jetzt im Gasthaus „Zum Goldenen Beck“, Glodengr. 8. Dort selbst Versammlungen jeden zweiten Sonntag im Monat 7 1/2 Uhr.

Fürstentum. Vorsitzender: Karl Volkmar, Schloßstr. 9. Fernsprecher: 2. 2. Vorsitzender: Nath. Gänzler, Müller.

Mühlhausen i. Th. Vorsitzender: A. Schneider, Weinbergstr. 37 II.

Sprottau i. Schl. Vorsitzender: Otto Jenner, Mühlstraße 9. Kassierer: Emil Grasse, Buchgasse 4a.

Bekanntmachungsanzeigen.

Sonnabend, den 4. Oktober.
Esperleben. 8 Uhr: bei Rorich, Magdeburger Str.
Sangerhausen. 8 Uhr: „Percutung“
Schweinfurt. 7 Uhr abends: bei Bogt, Krumme Gasse 23.
Strudal. 3 Uhr: bei Grathe, Elisabethstr. 2.
Kolthau. 5 1/2 Uhr: bei Köhlermann.
Weimar. 8 1/2 Uhr: Kollhaus.
Bernigerode. 8 1/2 Uhr: „Kollgarten“.

Samstag, den 5. Oktober.

Grünhain. 2 1/2 Uhr: Herberge zur Heimat.
Teisnach. Vormittags 10 Uhr: „Zentralhalle“.
Egersleben. Vorm. 10 Uhr: Lokal Feine.
Frankenhansen. 3 Uhr: Bauersfelds Restaurant.
Olzau. 7 Uhr: bei W. Koll.
Schn. Emb. 2 Uhr: „Eisenhammer“, Mühlanger Straße 28.

Gemein. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Werra. Vorm. 10 Uhr: Braun, Feidstr. 31.
Ortenheim. Vormittags 9 1/2 Uhr: Gasthaus „Felsen“.
Grödenberg. 3 Uhr: „Zur Post“, Amersdorf.
Waldau. 2 Uhr: Lokal Sabuda.
Kaufmann. Gasthaus zum Engel.

Wühl. 2 1/2 Uhr: Arbeiter. 4 Uhr: Mittelgasse 8.
Wühlberg i. Fr. Vorm. 9 Uhr: Gewerkschaftshaus, Vor der Hofgarten 61/62.
Wühlberg. 3 Uhr: Felsenkeller.
Wühlberg i. Schl. 3 Uhr: Brauerei-Ausschnitt O. Spoor.
Wühlberg i. V. 2 Uhr: „Engelgarten“.

Wühlberg. 2 1/2 Uhr: Lokal Feine.
Wühlberg a. S. Vorm. 10 Uhr: Lokal W. Wühlberg.
Wühlberg. 3 Uhr: „Straßburger Hof“, am Bahnhof.
Wühlberg. 11 Uhr: „Kugelhieb“.
Wühlberg. 3 Uhr: „Kugelhieb“.

Wühlberg. 2 1/2 Uhr: bei Hausmann.
Wühlberg. 2 Uhr: „Kaiser Friedrich“, Augustinern 14.
Wühlberg. Im Biergarten.
Wühlberg. 2 Uhr: „Kugelhieb“.
Wühlberg. 3 Uhr: bei Wühlberg.
Wühlberg. 2 Uhr: bei Schneider. „Zur neuen Holz“.
Wühlberg. 3 Uhr: bei Koll, Poststr. 1.
Wühlberg. 4 Uhr: Gasthof zur Krone.
Wühlberg. 3 Uhr: im „Wittmer Hof“.

Dienstag, den 7. Oktober.

Wühlberg. 5 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Wühlberg. 7 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Wühlberg. 7 1/2 Uhr: bei Bräutigam.
Wühlberg-Wühlberg. Lokal Feine, Grödenstr. 14.
Wühlberg. 7 Uhr: „Wühlberg Hof“.
Wühlberg. 7 1/2 Uhr: „Wühlberg“.

Freitag, den 9. Oktober.

Grünhain. 7 1/2 Uhr: bei Feig, Langereihe.

Inierate

kosten vom 1. Oktober 1919 ab:
 Grubenleistungen: mindestens 6 Mk., über 6 Zeilen für jede weitere Zeile 1 Mk. Todesanzeigen mindestens 6,30 Mk., über 6 Zeilen für jede weitere Zeile 70 Pf. Sonstige Anzeigen aller Art die Zeile 1 Mk., Arbeitsmarkt 80 Pf.

Nachruf.

Am 20. September starb infolge Schlaganfall unser Kollege Josef Kornek im Alter von 58 Jahren. Ein ehrendes Beerdigungsbegräbnis die Kollegen der Poststelle Danken i. V.

Nachruf.

Unsern Mitglieder die traurige Nachricht, daß unser Kollege der Mühlhäuser Christian Wühlberg nach langer schwerer Krankheit im Alter von 49 Jahren am 18. September gestorben ist. Ehre seinem Andenken! Poststelle Schönebeck.

Nachruf.

Es starb nach kurzer schwerer Krankheit unser treuer Kollege, der Darmarbeiter Friedrich Rimberg im Alter von 36 Jahren. Wir werden dem Kollegen ein ehrendes Beerdigungsbegräbnis. Poststelle Bielefeld-Pörsberg.

Unsern Verbandskollegen Alois Grah, Brauer, und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Brauerei Wühlberg, Frankfurt a. M.

Unsern Kollegen Bernhard Gant und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Poststelle Siegen.

Unsern Verbandskollegen, dem Müller Franz Kelling und seiner lieben Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche. Die Kollegen der gräflichen Brauerei Eggloren.

Unsern Kollegen Josef Wühl und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen u. Kolleginnen der Poststelle Kollheim.

Unsern Kollegen Hans Gant und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 5. Oktober die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Poststelle Weimingen.

Unsern Kollegen Franz Wühl und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Poststelle Wühlberg.

Unsern langjährigen Bekannten Gottfried Koppner nebst seiner lieben Frau anlässlich ihrer silbernen Hochzeit am 30. September nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Poststelle Gemein a. M.



Brauerische

mit aus prima Kern-Malzbier, Brauwasser, daher leicht im Tragen, mit viel Impregnat. Garantie, wasserfest. Unschonbar auch zur Ansicht, bei franco retour. Nur 30 Mk. per Aufnahme. Freiliste gratis. Jos. Kauf, Holzschiffabrik, Markt i. Wald Nr. 22.



Beste wasserfeste Holzschiffe Freiliste gratis. Vertreter an allen Orten und größeren Bauereien gesucht. Kapital nicht nötig. Josef Urban, Cham, Bayern.

Bierbottiche in jeder beliebigen Größe in der Größe von 6 und 1200 Liter Inhalt zu kaufen gesucht. — Frühere Angebote sind eingetrigen unter B. M. Nr. 9 an die Expedition dieses Blattes.